

Nationalpark-Managementplan

- Kernzone -



Impressum

Projektleitung und Gesamtkoordination: HR Dipl.Ing. Harald Kremser

Regionale Koordination: Mag. Peter Ruptisch (Kärnten)

Dipl.Ing. Harald Kremser (Salzburg)

Dipl.Ing. Hermann Stotter (Tirol)

NATIONALPARK-MANAGEMENTPLAN

INHALTSVERZEICHNIS:	Seite
Einleitung	1
1. Ziele.....	4
<i>1.1 Allgemeine Grundsätze.....</i>	4
<i>1.2 Entwicklungsziele für den Planungszeitraum</i>	5
<i>1.3 Teilziele.....</i>	5
1.3.1 Naturraummanagement.....	5
1.3.1.1 Artenschutz und Erhaltung der genetischen Vielfalt	5
1.3.1.2 Biotop- und Wildtiermanagement.....	6
1.3.1.3 Nachhaltige Nutzung von Ressourcen aus natürlichen Ökosystemen (Almen, Wald, und Wasser).....	6
1.3.1.3.1 Almen	6
1.3.1.3.2 Wald	6
1.3.1.3.3 Wasser	6
1.3.2 Tourismus und Erholung	7
1.3.2.1 Zubringerdienste; Rettungswesen.....	7
1.3.2.2 Beherbergungsmöglichkeiten	7
1.3.2.3 Informationseinrichtungen.....	7
1.3.2.4 Besucherlenkung.....	7
1.3.2.5 Erholung.....	7
1.3.3 Wissenschaft und Forschung	7
1.3.4 Umweltbildung	8
1.3.5 Öffentlichkeitsarbeit	8

Einleitung

Der Nationalpark Hohe Tauern sichert einen der wertvollsten Beiträge Österreichs zur Erhaltung des Weltnaturerbes. Der für Europa repräsentative Naturraum ist mit 180.000 ha das größte Schutzgebiet in den Alpen. Mit dem Schutz der genetischen Vielfalt der Pflanzen und Tiere als Wild- und Kulturformen leistet der Nationalpark Hohe Tauern auch einen unverzichtbaren Beitrag für das effiziente Netz von Schutzgebieten in Europa.

Im Nationalpark Hohe Tauern ist die unberührte Naturlandschaft ökologisch mit der nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft großflächig vernetzt. Dadurch wird die außergewöhnliche ökologische Vielfalt (Biodiversität) in einem großflächig geschützten Lebensraum nachhaltig gesichert.

Für die Entstehung und Entwicklung des Nationalparks Hohe Tauern ist die Berücksichtigung der überwiegend von privatem Grundeigentum, verbunden mit historisch begründeten eigentumsgleichen Nutzungsrechten, geprägten Besitzstruktur von großer Bedeutung. Der Reichtum an natürlichen Ressourcen - Mineralien und Erze, Gletscher, Wasser – begründete hohe wirtschaftliche Nutzungsansprüche und großtechnische Erschließungspläne in der Vergangenheit. Diese wurden erfolgreich abgewehrt und sind durch die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Zukunft ausgeschlossen. Der Werdegang des Nationalparks Hohe Tauern gilt inzwischen als ein Musterbeispiel in der Naturschutzgeschichte.



Planungsraum

Der gegenständliche Planungsraum umfasst das Schutzgebiet des Nationalparks Hohe Tauern. In thematischen Bereichen, wo eine Trennung zwischen Schutzgebiet und Vorfeld (Dauersiedlungsraum) nicht zweckmäßig ist (z.B. Abschnitt Tourismus und Erholung), wurde auch die Nationalparkregion miteinbezogen.

Das Vorfeld des Nationalparks Hohe Tauern wird in der Folge als "Nationalparkregion" (Dauersiedlungsraum) bezeichnet.

Die „Region“ umfasst jene Flächen der 29 Nationalparkgemeinden, die nicht im Schutzgebiet (Kernzone, Außenzone, Sonderschutzgebiete) liegen.

Tabelle 1: Die Region in Zahlen

Gemeinden	Einwohner	Fläche Nationalpark (in km ²)	Fläche Gesamt (in km ²)
29	85.000	1.816	3.800

Tabelle 2: Das Nationalparkschutzgebiet in Zahlen (km²)

Fläche Nationalpark	Fläche Kernzone	Fläche Außenzone /in km ²)
1816	1.189	627

Nationalparkrelevante Leitlinien:

Leitbild Nationalpark Hohe Tauern

Das Leitbild zur Entwicklung des Nationalparks Hohe Tauern.

Internationale Richtlinien

Der vorliegende Nationalparkplan wurde in Anlehnung an die Kriterien der IUCN (The World Conservation Union) für Kategorie II – Nationalparke, unter besonderer Berücksichtigung der Guidelines for Protected Area Management Categories (Interpretation and Application of the Protected Area Management Categories in Europe, 2000), erarbeitet und Bedachtnahme auf die Operational Guidelines der UNESCO.

Aktionsplan für Schutzgebiete in Europa (Parks for Life)

Die Definierung der Entwicklungsziele sowie die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen erfolgte unter bestmöglicher Berücksichtigung des von der Nationalparkkommission der IUCN empfohlenen Aktionsplanes für Schutzgebiete in Europa „Parke für das Leben“.

Alpenkonvention

Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl. Nr. 477/1995 und die am 31. Oktober 2000 vom Österreichischen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterzeichneten Durchführungsprotokolle.

1

Grundlagen für die Erstellung des Nationalparkplanes

EDV-technische Grundlagen

- Erstellung der Digitalen Katastralmappe (DKM)
- Aufbau des Geographischen Informationssystems (GIS) „TAGIS“ in Koordination mit den Nationalparkverwaltungen Salzburg und Tirol zur Analyse und Darstellung von flächenhaften Daten
- Aufbau eines digitalen Datenbestandes, durch das Geographische Informationssystem
- Aufbau eines flächendeckenden Orthofotobestandes (Luftbildkarten im Maßstab 1:5000) für den gesamten Nationalpark als Grundlage für das Schutzgebietsmonitoring.

Wissenschaftliche Grundlagenerhebungen über die Landnutzung

Wissenschaftlichen Grundlagenerhebungen über die Wildökologie

Wissenschaftliche Grundlagenerhebungen über die touristische Nutzung

Rechtsgrundlagen und Leitlinien für die Erstellung des Nationalparkplanes

Die rechtliche Grundlage für die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern bilden das Kärntner, Salzburger und Tiroler Nationalparkgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen. Vor dem Hintergrund seiner nationalen und internationalen Bedeutung und Verpflichtungen hat das Management eines Nationalparks jedoch auch auf übergeordnete Rechtsgrundlagen und Leitlinien Bezug zu nehmen.

Nationalpark- und naturschutzrechtliche Grundlagen und Leitlinien

- Artikel 107 B-VG Vereinbarung „Vereinbarung von Heiligenblut“ zwischen den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern
- Kärntner, Salzburger und Tiroler Nationalparkgesetz
- Artikel 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern (LGBl.Nr. 78/1994)
- Nominierung der Kernzone nach der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-) und Vogelschutzrichtlinie (92/43 EWG und 79/409/EWG) als Natura 2000 Gebiet.

1. Ziele:

1.1 Allgemeine Grundsätze

Der Nationalparkplan (Arbeitsprogramm der Nationalparkträger der Länder) ist die planerische Grundlage für abgestimmte länderspezifische Maßnahmenprogramme sowie die mittelfristige Kosten-, Finanzierungs- und Zeitstufenplanung für die Realisierung.

- Über die nationalparkrechtlichen Bestimmungen hinausgehende Nutzungsbeschränkungen und Außernutzungstellungen sollen durch privatrechtliche Vereinbarungen (befristet oder unbefristet) geregelt werden.
- Sollten bei einvernehmlicher Nutzungsänderung mit Grund und Boden verbundene Rechte berührt sein, sind diese durch privatrechtliche Vereinbarungen abzugelten. Die bestehenden Rechte (Einforstungsrechte, Wegrechte etc.) bleiben unberührt, soweit keine anderen einvernehmlichen Verträge zustande kommen.
- Festlegung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der länderspezifischen Entschädigungsregelungen bzw. des Vertragsnaturschutzes für nötige Erhaltungsmaßnahmen durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel der jeweiligen Länder, die den Erfordernissen der EU-Ratsdirektiven 79/409/EWG (Erhaltung von Wildvögeln - 1979) und 92/43/EWG (Erhaltung natürlicher Gebiete und wilder Fauna und Flora - 1992) entsprechen.
- Zonierung nach gesamtökologischen Zusammenhängen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und planliche Darstellung der genutzten und außer Nutzung gestellten Flächen sowie der Eigentumsstruktur und unter besonderer Berücksichtigung großflächig zusammenhängender Ökosysteme.
- Berücksichtigung der gesamtökologischen und wildbiologischen Notwendigkeiten bei der Zonierung und Flächendifferenzierung. Die wildökologischen Maßnahmen müssen entsprechend der Zonierung flexibel und dem jeweiligen Wildlebensraum angepasst sein.
- Bei der Umsetzung der genannten Grundsätze ist insbesondere auf das Einvernehmen mit den Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten (zB Einforstungsberechtigte, Wegberechtigte etc.) Bedacht zu nehmen.
- Die alpine Wegfreiheit sowie die freie Betretbarkeit der Flächen sind vorrangig zu sichern und bleiben somit unberührt. In ökologisch besonders wertvollen Biotopen sind kleinflächige Sperren im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten sowie nach Anhörung der alpinen Vereine und der jeweiligen Gemeinde möglich.
- Die Ausübung der extensiven Schafweide in der Kernzone wird als IUCN-konform angesehen und bleibt somit unberührt.
- Sicherung der für die Hohen Tauern charakteristischen Gewässerökosysteme (zB Gletscherbäche, Seen).
- Sicherstellung der Landes- und Bundesmittel für Vertragsnaturschutzmaßnahmen. EU-Mittel sind bestmöglich anzusprechen.

- Schrittweise Umsetzung der Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Rechtsträger (zB Landes- und Bundesdienststellen)
- Anlage eines Planungsinventars
- Die Fortschreibung der Entwicklungsziele hat nach vorheriger Evaluierung in regelmäßigen Abständen, frühestens 10 Jahre nach Inkrafttreten, zu erfolgen.

1.2 Entwicklungsziele für den Planungszeitraum

Das zonale Konzept des Nationalparks Hohe Tauern

Kernzone („Naturzone“): Kategorie II 75 % freie natürliche Entwicklungen keine Nutzungen

Kernzone (Bewahrungszone) – 25% des Kategorie II Gebietes: Nutzung weiterhin möglich

Die ökologischen Entwicklungs- und Teilziele für die Naturzone (75 %) und Bewahrungszone (25%) der Kernzone sind durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen zu erreichen.

Kernzone: IUCN-Kategorie II, das bedeutet die freie natürliche Entwicklung auf mindestens 75% sowie die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft auf maximal 25% der Fläche (mit der Möglichkeit der freien natürlichen Entwicklung).

1.3 Teilziele

1.3.1 Naturraummanagement

Kernzone: Schutz des natürlichen Hochgebirgsökosystems zur Erhaltung und Entwicklung von Naturlandschaften

- größer gleich 75 % der Fläche mit freier natürlicher Entwicklung,
 - kein Eingriff in natürliche Abläufe und Gesetzmäßigkeiten
 - aktiver Schutz heimischer, gefährdeter Wildtiere
 - nationalparkgerechtes Wildtiermanagement
- kleiner gleich 25 % der Fläche, nachhaltige Pflege der naturnahen Kulturlandschaft zur Erhaltung der ökologischen Vielfalt (Biodiversität) und des Landschaftsbildes und Möglichkeit zu deren freien natürlichen Entwicklung

1.3.1.1 Artenschutz und Erhaltung der genetischen Vielfalt

- Kernzone:**
- Erhaltung der außergewöhnlichen ökologischen Vielfalt (Biodiversität) und des charakteristischen Landschaftsbildes auf maximal 25 % der Fläche
 - Freie natürliche Entwicklung auf 75 % der Fläche

1.3.1.2 Biotop- und Wildtiermanagement

Die wildökologischen Maßnahmen müssen entsprechend der Zonierung flexibel und dem jeweiligen Wildlebensraum angepasst sein.

- Kernzone 75 %:**
- Zulassen der freien natürlichen Entwicklung
 - Möglichst natürliche Dynamik der Wildarten durch Erhaltung und/oder Aufbau naturnaher Populationen und Wilddichten
 - Beschränkung regulierender Maßnahmen auf Schalenwildarten, keine Eingriffe in andere Wildarten mit Ausnahme aus Seuchen- oder Tierschutzgründen
 - Erhaltung und Unterstützung des Bestandes heimischer, wiedereingebürgerter Wildtierarten
- 25 %:
- Erhaltung der charakteristischen Flora und Fauna sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume
 - Erhaltung und/oder Herstellung der ursprünglichen Fischbestände
 - Erhaltung und Unterstützung des Bestandes heimischer, wiedereingebürgerter Wildtierarten
 - Wildstandsregulierung nach gesamtökologischen Grundsätzen gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes.

1.3.1.3 Nachhaltige Nutzung von Ressourcen aus natürlichen Ökosystemen

1.3.1.3.1 Almen

- Kernzone:**
- Sicherung der freien natürlichen Entwicklung durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf mindestens 75 %
 - Erhaltung und Förderung der naturnahen Kulturlandschaft durch nachhaltige Bewirtschaftung auf maximal 25 %

1.3.1.3.2 Wald

- Kernzone:**
- freie natürliche Entwicklung auf mindestens 75 % der Fläche
 - Erhaltung des Bergwaldes durch nachhaltige Bewirtschaftungsformen und Schutzwaldpflege auf maximal 25 %

1.3.1.3.3 Wasser

- Kernzone:** Schutz der Gletscher und freie natürliche Entwicklung der Gewässer

1.3.2 Tourismus und Erholung

1.3.2.1 Zubringerdienste, Rettungswesen

- Kernzone:**
- keine Zubringerdienste
 - Durchführung Rettungswesen (wie in der Außenzone)

1.3.2.2 Beherbergungsmöglichkeiten

- Kernzone:** Erhaltung der bestehenden alpinen Schutzhütten, Verbesserung der umweltgerechten Ver- und Entsorgungen (Umweltgütesiegel-Standard ÖAV), keine Kapazitätserweiterungen im Schlafstellenbereich

1.3.2.3 Informationseinrichtungen

- Kernzone:**
- Nationalpark- und Regionsinformation auf alpinen Schutzhütten
 - Erhaltung und Verbesserung der Informationseinrichtungen

1.3.2.4 Besucherlenkung

- Kernzone:**
- Erhaltung und Verbesserung bestehender Anlagen und des Besucherbetreuungssystems (ausgewählte Naturphänomene)
 - Vereinbarung von Maßnahmen (zB Lenkungsmaßnahmen zu attraktiven Zielen, Wegege- und –verbote) zur nachhaltigen Sicherung kleinflächiger ökologisch besonders wertvoller Biotope mit den jeweiligen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten sowie nach Anhörung der alpinen Vereine

1.3.2.5 Erholung

- Kernzone:** Stärkung des traditionellen Alpinismus sowie geistig seelischen und kulturellen Erlebens

1.3.3 Wissenschaft und Forschung

Länderübergreifende und regionalbezogene Forschung als Instrument zur Erreichung der Managementziele und zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Natur und den Kulturraum sowie zur Erfolgskontrolle.

